



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 43. Sitzung**  
**des Kultusausschusses**  
**am 4. September 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Entfernung von Holger P. aus dem Schuldienst“**  
*(in vertraulicher Sitzung)*..... 5
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Planungsstand des Kitagesetzes**  
*Unterrichtung*..... 7  
*Aussprache* ..... 9
3. **Schule pandemiefest machen**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6811](#)  
und
4. **Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)  
*Verfahrensfragen*..... 15
5. **Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)  
*Verfahrensfragen*..... 17
6. **Geplante Informationsreise des Ausschusses in 2021**..... 19

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. André Bock (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (i. V. d. Abg. Stefan Politze) (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
8. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
9. Abg. Kai Seefried (CDU)
10. Abg. Lasse Weritz (CDU)
11. Abg. Mareike Wulf (CDU)
12. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)
13. Abg. Björn Försterling (FDP)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer,  
Redakteurin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.30 Uhr bis 11.45 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 41. und die 42. Sitzung.

*Terminplanung*

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die Einzelberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan 07 - Kultusministerium - in einer zusätzlichen Sitzung am 23. Oktober dieses Jahres durchzuführen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum  
Thema „Entfernung von Holger P. aus dem  
Schuldienst“**

Der **Ausschuss** behandelte den Tagesordnungs-  
punkt in einem **vertraulichen Sitzungsteil**. Dar-  
über wird eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

## **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Planungsstand des Kitagesetzes**

### **Unterrichtung**

Frau **Wachenhausen** (MK) trug Folgendes vor:

Zunächst möchte ich auf die Aufschiebung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen eingehen, zu der das Kultusministerium schon vorab schriftlich gegenüber dem Ausschuss Stellung genommen hat.

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, das KiTaG, sieht vor, dass seit dem 1. August 2020 in jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein muss.

Trotz der sehr weit reichenden Flexibilität für die Beschäftigung von Fach- und Betreuungskräften als dritte Kraft in Krippengruppen gelingt es vielen Trägern aufgrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs und immer noch steigenden Platzausbaus derzeit nicht, die hierfür benötigten Fach- oder Betreuungskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen.

Dabei ist davon auszugehen, dass für Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen, für die bisher keine Kraft gefunden werden konnte, eine solche auf dem Arbeitsmarkt derzeit auch nicht zur Verfügung steht.

Hierfür spricht, dass für eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft eine Finanzhilfepauschale in Höhe von 100 % gewährt wird; seit dem 1. August 2020 ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl.

Um den Krippengruppen, in denen gegenwärtig keine dritte Kraft regelmäßig tätig ist, mehr Zeit für die Einstellung entsprechender Fachkräfte zu geben, soll die Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen um fünf Jahre aufgeschoben werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass die durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Ausbildung, Gewinnung und Bindung von Fach- und Betreuungskräften in den nächsten fünf Jahren dazu führen werden, dass sich die Arbeits-

marktsituation entspannt und dass das für die Gewährleistung von dritten Kräften als Regelkräfte benötigte qualifizierte Personal auf dem Arbeitsmarkt bis dahin flächendeckend gewonnen werden kann.

Aus diesen Gründen wird vorbehaltlich der Entscheidung des Niedersächsischen Landtages angestrebt, den Zeitpunkt der Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen vom 1. August dieses Jahres um fünf Jahre auf den 1. August 2025 zu verlegen.

Die Träger haben damit weitere fünf Jahre Zeit, die hierfür benötigten Fachkräfte zu gewinnen.

Unabhängig von der angestrebten Änderung des KiTaG wird das Land unverändert ab dem 1. August 2020 jede zugelassene dritte Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen im vollen Umfang der Betreuungszeit mit 100 % der Finanzhilfepauschale für dritte Kräfte in Krippengruppen finanzieren.

Eine Strukturqualität von drei Fach- bzw. Betreuungskräften in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen ist damit möglich. Sie ist weiterhin gewollt und wird über die Anreizfinanzierung überall dort, wo dies möglich ist, gewährleistet.

Gleichzeitig soll die in § 23 Abs. 4 Satz 2 KiTaG bis zum 31. Juli 2020 gesetzlich befristete Finanzhilfe für nicht qualifizierte Drittkräfte um fünf Jahre bis zum 31. Juli 2025 verlängert werden.

Nur wenn auch die Finanzhilfefähigkeit dieser Kräfte um fünf Jahre verlängert wird, können der derzeitige Betreuungsschlüssel und damit die bereits erreichte Betreuungsqualität in den betroffenen Krippengruppen aufrechterhalten und gesichert werden.

Die Aufschiebung der verbindlichen Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen sowie die Weitergewährung der Finanzhilfe für nicht qualifizierte Drittkräfte sollen haushaltsneutral erfolgen.

Insbesondere stellt die Aufschiebung sicher, dass die Finanzhilfe des Landes auch weiterhin für die Gruppenleitungen und die zweiten Kräfte in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen gezahlt werden kann, auch wenn in der Gruppe keine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein kann.

Zum Verfahren.

Die angestrebten Änderungen des KiTaG sollen vorbehaltlich der Entscheidung des Niedersächsischen Landtages über das Haushaltsbegleitgesetz 2021 erfolgen und rückwirkend zum 1. August dieses Jahres in Kraft treten.

Des Weiteren wurde im Rahmen dieser Unterrichtung um Auskunft gebeten, wie fortgeschritten die Planungen zu einem neuen KiTaG sind, welche konkreten Änderungen geplant sind und wie die zeitliche Planung hierfür ist.

Die Landesregierung hat sich mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes gegenüber dem Bund verpflichtet, die Kindertagespflege in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen. Zudem regelt das KiTaG seit 1993 und damit seit mehr als 27 Jahren, weitestgehend unverändert, einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen.

Das KiTaG wurde in der Vergangenheit ausschließlich punktuell zur Umsetzung einzelner bildungspolitischer Initiativen geändert. Damit entspricht es in vielen Bereichen nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungspraxis im frühkindlichen Bereich. Damit ist das KiTaG überarbeitungs- und anpassungsbedürftig.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es nun, die Anpassungen im KiTaG vorzunehmen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde erarbeitet. Eine erste Ressortbeteiligung fand statt.

Zurzeit erfolgt die Normenprüfung durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung nach § 40 GGO.

Die Schwerpunkte der Neufassung sind die Überführung der Kindertagespflege in das KiTaG. Die Kindertagespflege ist im KiTaG bisher nicht geregelt.

Mit Überführung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege soll eine dauerhafte gesetzliche Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen werden.

Gleichzeitig sollen Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert wer-

den. So soll der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten auch auf die Kindertagespflege erstreckt werden.

Zudem ist beabsichtigt, die erforderliche Qualifikation der Tagespflegepersonen gesetzlich zu normieren.

Des Weiteren ist beabsichtigt, den gesetzlichen Katalog zugelassenen Betreuungspersonals in Kindertagesstätten umfangreich zu erweitern und anzupassen.

Die derzeitigen Regelungen im KiTaG sind aufgrund neuer Ausbildungsabschlüsse und neuer akademischer Ausbildungsangebote nicht mehr zeitgemäß und erweiterungsbedürftig.

Ziel ist es, mehr Fachkräfte für die Kindertagesstätten zu gewinnen und damit dem steigenden Fachkräftebedarf, bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Betreuungskräfte, zu begegnen. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand des Niedersächsischen Landesjugendamtes abgebaut werden.

Neben staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern sollen künftig auch als pädagogische Fachkraft erfasst werden:

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
- Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points,
- Lehrkräfte mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen für die Tätigkeit in Hortgruppen,
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Neben Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sollen als Zweitkraft künftig auch Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten und Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss während ihrer prak-



tischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte erfasst werden.

Eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesjugendamtes ist insoweit nicht mehr erforderlich. Damit wird das Verwaltungsverfahren verschlankt. Zudem dient es der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit.

Überdies soll das Niedersächsische Landesjugendamt künftig auch Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Atem-, Sprech- und Stimmenlehrerinnen und -lehrer während der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher als Zweitkraft zulassen können.

Auch diese Regelung kommt dem steigenden Fachkräftebedarf zugute.

Beabsichtigt ist auch, die Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen. Der Landeselternrat soll den Eltern die Möglichkeit geben, sich auf Landesebene zusammenzuschließen. Damit sollen die Rechte und die Interessen der Eltern gestärkt werden. Insoweit soll dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rechnung getragen werden.

Schließlich sollen auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften weiter ausgeschärft werden.

Ich komme zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Mit Überführung des für das aktuelle Kindergartenjahr 2020/2021 in die Richtlinie Kindertagespflege aufgenommenen erweiterten Zweckzwecks könnte ein Haushaltsmittelmehrbedarf in Höhe von 576 000 Euro je Haushaltsjahr entstehen. Dieser kann bis Ende 2022 über Bundesmittel sichergestellt werden. Werden die Bundesmittel darüber hinaus nicht verstetigt, sind die Mehrausgaben ab 2023 über Landesmittel zu gewährleisten.

Im Übrigen entstehen keine Mehrausgaben.

Zur zeitlichen Planung. In Abstimmung mit dem Bund sollen die Regelungen aus der Richtlinie Kindertagespflege zum 1. August 2021 in das KiTaG überführt werden.

Gleichzeitig sollen auch die weiteren Anpassungen des KiTaG erfolgen. Geplant ist, dass die

Verbandsbeteiligung noch in diesem Jahr erfolgt. Die Einbringung in den Landtag ist somit für das Frühjahr 2021 geplant.

## Aussprache

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) merkte zum Krippenbereich an, der seinerzeitigen Gesetzesnovellierung habe eine Prognose bezüglich der zusätzlichen Ausbildungsplätze und der Zahl der Absolventinnen sowie Absolventen zugrunde gelegen. Die Abgeordnete knüpfte hieran die Frage, wie sich die Landesregierung den aktuellen Mangel an Fachkräften erkläre.

Außerdem fragte sie, weshalb die Landesregierung davon ausgehe, dass sich die Situation in fünf Jahren grundsätzlich anders darstellen werde, und welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen wolle, damit in fünf Jahren hinreichend Fachkräfte zur Verfügung stünden.

Des Weiteren wollte die Abgeordnete vor dem Hintergrund, dass das Land unabhängig von den vorgesehenen Änderungen ab dem 1. August 2020 jede zugelassene dritte Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen im vollen Umfang der Betreuungszeit mit 100 % der Finanzhilfepauschale für dritte Kräfte in Krippengruppen finanziere, wissen, welches Finanzvolumen aus Sicht der Landesregierung hierfür erforderlich sei, wie dies haushaltsneutral umgesetzt werden solle und wie viele Einrichtungen zum August dieses Jahres die Vorgaben des KiTaG nicht einhielten.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, die Prognosen seien seinerzeit auf der Basis von Abschätzungen vorgenommen worden. Der Ausbau der Zahl der Plätze sei dann jedoch deutlich stärker verlaufen, als dies damals absehbar gewesen sei. Der Bedarf sei massiv gestiegen. Außerdem seien diverse Bundesprogramme aufgelegt worden, die dazu geführt hätten, dass - mit Unterstützung durch Landesmittel - der Ausbau habe vorangetrieben werden können. Insbesondere dadurch sei ein enormer Zuwachs an Bedarfen zu verzeichnen.

Nun sei es offensichtlich nicht möglich, für alle Krippengruppen eine dritte Kraft zu gewinnen. Rein rechtlich betrachtet gehe es hier um die faktische Unmöglichkeit: Das Gesetz sehe etwas vor, was aber in der Praxis nicht umgesetzt werden könne. Solche Situationen träten immer wieder mal und nicht nur im Bereich des KiTaG auf.

Diesem Phänomen müsse begegnet werden, da sich die Träger anderenfalls, wenn es sich dabei um einen Dauerzustand handeln würde, nicht rechtskonform verhielten.

Das Land habe insbesondere mit dem Niedersachsenplan diverse Maßnahmen ergriffen, die auch allmählich Wirkung zeigten. Schon jetzt sei eine deutliche Zunahme der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Ausbildungsgängen zu verzeichnen, sodass absehbar sei, dass das Fehlen in fünf Jahren abgepuffert werden könne, auch wenn von einem weiteren Ausbau der Kapazitäten ausgegangen werde.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) erläuterte, die Einführung der Drittkräfte als Regelkräfte sei 2014 erarbeitet worden und im Rahmen eines Stufenplans erfolgt.

Nach 2014 seien einige Entwicklungen eingetreten, die zuvor nicht vorhersehbar gewesen seien. So hätten sich die Geburtenraten für Niedersachsen extrem - allein im Jahr 2016 um über 10 % gegenüber den Vorjahren - gesteigert und auf diesem Niveau gehalten. Außerdem sei 2015 eine erhebliche Zuwanderung nach Niedersachsen zu verzeichnen gewesen. Insgesamt habe deshalb die Kindertagesbetreuung über das hinaus, was zuvor prognostiziert worden sei, stark ausgeweitet werden müssen.

Was den Bedarf an Fachkräften angehe, so habe sich die Landesregierung bemüht, im Bereich der Ausbildung die Kapazitäten zu erweitern. Erfreulicherweise sei nach wie vor die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen hoch. Es bestehe also nicht das Problem, dass nicht genügend Interessentinnen und Interessenten für die Ausbildung gefunden werden könnten. Allerdings müssten die Schulen dem Interesse und dem großen Bedarf Rechnung tragen. In diesem Bereich schreite der Ausbau voran, und auch Quereinsteigerprogramme seien aufgelegt worden, was dazu führe, dass zusätzliche Kräfte auf den Markt kämen.

Sehr viele - fast alle - Gruppen verfügten durchaus über dritte Kräfte, allerdings nicht unbedingt für den gesamten Umfang der Betreuungszeit. Die gesetzliche Regelung sehe vor, dass ab 1. August 2020 für den gesamten Umfang der Betreuungszeit die Drittkraft durch den Träger als Regelkraft zu gewährleisten sei. Geschehe dies nicht, so bestehe kein regulärer Betrieb; mit allen

Konsequenzen, die die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften habe.

Auch wenn für viele Krippengruppen - stufenweise aufsteigend - Drittkräfte eingestellt worden seien, hätten viele Träger den Schritt von der letzten Stufe bis zum vollen Umfang der Betreuungszeit als schwierig angesehen. Von daher sollten hier noch einmal fünf Jahre Zeit gegeben werden; selbstverständlich mit Gewährleistung der Finanzierung, die für die Einführung der Drittkräfte als Regelkräfte zum 1. August 2020 vorgesehen gewesen sei.

Das Land vertraue auf die Verantwortung der Träger, die dem Land immer wieder antrügen, dass drei Kräfte wichtig seien, dass sie die zur Verfügung gestellten Finanzmittel nutzen, um diese Kräfte zu gewinnen und einzustellen.

Das Land wolle aber nicht in schwieriges Fahrwasser geraten oder sogar Gruppen schließen müssen, wenn Personal nicht für die gesamte Betreuungszeit gewonnen werden könne, weil die Situation auf dem Arbeitsmarkt trotz aller Anstrengungen der Landesregierung nach wie vor - auch regional - schwierig sei.

Was die haushalterischen Auswirkungen angehe, so werde die Finanzierung zur Verfügung gestellt, damit für jede Krippengruppe eine dritte Kraft im vollen Umfang der Betreuungszeit zur Verfügung stehe. Sollten Träger in Schwierigkeiten kommen und nur für einen Teil der Betreuungszeit Personal gewinnen können, habe dies selbstverständlich Auswirkungen auf den Haushalt: Für nicht geleistete Stunden müsse das Land nicht zahlen.

Zahlen werde das Land, wie Frau Wachenhausen ausgeführt habe, für Nichtfachkräfte, für die Bestandsschutz bestehe. Dieser Bestandsschutz werde um fünf Jahre verlängert. Hieraus ergäben sich Kosten, die so nicht vorgesehen gewesen seien. Die Berechnungen des Landes hätten jedoch ergeben, dass sich die Dinge insgesamt ausgleichen und damit keine Mehrkosten für den Haushalt des Landes zu erwarten seien.

Darüber, wie viele Einrichtungen die Vorgaben des KiTaG nicht einhielten, habe das Land derzeit keinen Überblick. Entsprechende Informationen werde das Land aber mit den Anträgen auf Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2021 erhalten. Aufgrund dieser Datenlage werde dann auch geprüft, welche Auswirkungen die Verschiebung

habe, und es werde nachgehalten, wie sich die weitere Entwicklung darstellen werde.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) bat darum, dem Ausschuss die entsprechenden Zahlen, sobald sie vorlägen, zur Verfügung zu stellen.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) antwortete, wenn die Finanzhilfen beantragt seien und belastbare Auswertungen vorgenommen werden könnten, werde sie dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Daten dem Ausschuss zur Verfügung gestellt würden.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) erkundigte sich zur Neufassung des KiTaG danach, welche Standards für die Kindertagespflege normiert werden sollten und welche zusätzlichen finanziellen Mittel hierdurch erforderlich würden.

Angedacht gewesen sei einmal, fuhr die Abgeordnete fort, die Zählweise für die Fachkraft-Kind-Relation zu ändern. In diesem Zusammenhang sei von Faktorisierung die Rede gewesen. Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob die Landesregierung beabsichtige, Derartiges im Rahmen der Gesetzesnovellierung umzusetzen.

Außerdem erkundigte sie sich mit Blick auf die Erstkräfte danach, welchen Mehrwert sich die Landesregierung durch die vorgesehene Änderung erhoffe. Bei den genannten Berufsgruppen, erläuterte sie, handele es sich um Mangelberufe, sodass sich ihr die Frage stelle, ob tatsächlich mit positiven Auswirkungen der Regelung, wonach die genannten Berufsgruppen als pädagogische Fachkräfte erfasst werden könnten, zu rechnen sei.

Des Weiteren wollte die Abgeordnete wissen, ob sie dies richtig verstanden habe, dass künftig Personen in der Ausbildung als Zweitkräfte akzeptiert werden sollten und diese auch als solche gezählt würden.

Ferner war die Abgeordnete interessiert zu erfahren, ob die Landesregierung plane, die die Absenkung von Ausbildungsstandards, die im Rahmen von Modellversuchen bereits erfolgt sei, auszuweiten und ob die dritte Kraft in Kita-Gruppen überhaupt nicht - auch nicht im Rahmen einer perspektivischen Gesetzesnovellierung - vorgesehen werden solle.

Abschließend fragte sie zu dem möglichen Haushaltsmittelmehrbedarf in Höhe von 576 000 Euro

danach, Mittel in welcher Höhe für welche Maßnahmen vorgesehen seien.

Frau **Wachenhausen** (MK) legte zur Frage der Qualitätssteigerung im Zusammenhang mit der Überführung der Kindertagespflege in das KiTaG dar, mit der Überführung würden die Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten werde fortgeschrieben und erstrecke sich dann auch auf die Kindertagespflege.

Die erforderliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, die Regelungen zur Fort- und Weiterbildung sowie zur pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen würden gleichermaßen gesetzlich normiert. Die Regelungen der Richtlinie würden in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt.

Die Überführung der Kindertagespflege sei kostenneutral; bis auf den angesprochenen möglichen Haushaltsmittelmehrbedarf in Höhe von 576 000 Euro, der mit Überführung des für das aktuelle Kindergartenjahr 2020/2021 in die Richtlinie Kindertagespflege aufgenommenen erweiterten Zuwendungszwecks entstehen könne.

In die Richtlinie Kindertagespflege sei die Förderung von Kosten für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem kompetenzorientierten Qualifikationshandbuch Kindertagespflege im Umfang von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 4 000 Euro je Tagespflegeperson aufgenommen worden.

Es bestehe die Annahme, dass rund 160 Tagespflegepersonen die Grundqualifizierung absolvierten, so dass jährlich 576 000 Euro veranschlagt würden.

Damit würden finanzielle Anreize für angehende Kindertagespflegepersonen gesetzt, sich im Umfang von 300 Unterrichtsstunden statt 160 Unterrichtsstunden für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege zu qualifizieren.

Was die dritte Kraft in Kindergartengruppen angehe, solle der Gesetzentwurf mit Ausnahme des bereits dargestellten möglichen Haushaltsmittelmehrbedarfs haushaltsneutral bleiben, sodass die Frage der dritten Kraft in Kindergartengruppen derzeit nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sei.

Für die Frage der Faktorisierung gelte das Gleiche.

RD **Dr. Behrens** (MK) bestätigte, die Faktorisierung sei nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Der Ministerialvertreter erläuterte, tatsächlich sei eine Faktorisierung angedacht gewesen. Eine Faktorisierung bedeute einen Systemwechsel, wobei jede Umstellung des Systems der Finanzhilfe zu Gewinnern, aber auch zu Verlierern führe. Da das Land gehalten sei, konnexitätsbedingte Mindereinnahmen der Träger auszugleichen, müsste es viel Geld bereitstellen, um im Fall der „Verlierer“ unter den Kommunen und freien Trägern eine Kompensation herbeizuführen.

Ein positiver Effekt der Erfassung der genannten Berufsgruppen als pädagogische Fachkräfte bestehe allein darin, dass das Verfahren enorm verschlankt werde. Die Träger müssten, wenn die Ausnahmen im Gesetz verankern würden, in all diesen Fällen nicht mehr an das Landesjugendamt herantreten und um die Anerkennung von Ausnahmefällen bitten. Solange der Fall noch vom Landesjugendamt bearbeitet werde, wüssten die Betroffenen nicht, ob sie überhaupt als Ausnahmefall anerkannt würden. Allein insofern ergebe sich eine enorme Verbesserung.

Im Übrigen seien einige der in dem geltenden KiTaG genannten Berufsbezeichnungen bzw. Bezeichnungen von Berufsabschlüssen veraltet.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) legte dar, das Land und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hätten einen Vertrag mit Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG abgeschlossen. Darin sei eine Änderung des KiTaG zum 1. August 2020 vorgesehen. In dem Vertrag sei seinerzeit vorsichtshalber vereinbart worden, was geschehen solle, wenn der Landtag keine Änderung des KiTaG zum 1. August 2020 verabschiede. Für diesen Fall sei vorgesehen worden, dass die geltende Richtlinie mit erweitertem Anwendungszweck um ein weiteres Jahr verlängert werde, bis dann die gesetzlichen Regelungen für die Kindertagespflege verabschieden würden.

Was den erweiterten Anwendungszweck betreffe, so sei mit dem Bund vereinbart worden, zusätzlich zu dem, was bislang nach der Richtlinie gefördert worden sei, auf Anreize finanzieller Art zu setzen, damit Träger nicht auf die Grundqualifizierung im Umfang von 160 Stunden abstellten,

sondern im Umfang von 300 Stunden qualifizierten.

Dieser erweiterte Anwendungszweck der um ein Jahr verlängerten Richtlinie habe, auch wegen der vom Bund verfolgten Anliegen, in das Gesetz überführt werden sollen. Mit dem Bund sei das Land so verblieben, dass eine entsprechende Regelung mit dem Referentenentwurf vorgeschlagen werde. Das Finanzministerium habe hierfür gewonnen werden können. Wie dargestellt, ergebe sich der genannte Haushaltsmittelmehrdarf, wenn die Regelungen zur Tagespflege, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen, in Gesetzesform überführt würden.

Derzeit sei ein Berufszugang mit den Qualifikationen möglich, die im geltenden KiTaG geregelt seien, sowie über die Personalausnahmegenehmigungen nach § 4. Im Fall der Ausnahmegenehmigungen nach § 4 müsse ein Träger in jedem Einzelfall für eine bestimmte Einrichtung und einen bestimmten Arbeitsplatz einen Antrag stellen.

Schon zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Novellierung des KiTaG noch nicht abgezeichnet habe, sei über eine Allgemeinverfügung geregelt worden, dass für bestimmte Berufsgruppen die Ausnahme als erteilt gelte. Dies werde in das Gesetz überführt werden, womit man sich verwaltungstechnisch wieder auf sauberem Terrain befinde. Für Akademiker, die nicht einfach für das Berufsfeld zugelassen werden könnten, solle ein allgemeiner Zugang geschaffen werden: Auch Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges, der nicht einschlägig sei, mit einschlägigen Studienanteilen in einem Umfang von 80 Credit Points sollten künftig als pädagogische Fachkräfte erfasst werden, auch wenn sie nicht die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge anstrebten. Dies erleichtere den Zugang von Akademikern, womit ein weiterer Pool an grundlegend hoch qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stünde.

Grundsätzlich würden Personen ohne Abschluss, der für eine Tätigkeit im Berufsfeld zugelassen werden könne, nicht als Zweitkräfte zugelassen. Gegebenenfalls könne eine Personalausnahmegenehmigung erteilt werden, aber auch dafür sei ein Abschluss erforderlich, der in Ergänzung mit weiteren Qualifikationen oder Berufserfahrungen anerkannt werden könne.

Was die Frage angehe, ob Ausbildungsstandards abgesenkt werden sollten, so seien ihres Erachtens die Ausbildungsstandards, nämlich DQR6 für die Erstkraft und DQR 4 für die Zweitkraft, unstrittig. Ihr sei nicht bekannt, dass Ausbildungsstandards abgesenkt werden sollten. Im Rahmen von Modellvorhaben werde derzeit erprobt, wie weitere Personen - dualisiertes Modell - gewonnen werden könnten. Die Ergebnisse bzw. die Auswertung der Modellvorhaben blieben abzuwarten. Dann werde sich zeigen, welchen Einfluss diese Ergebnisse auf die weitere Entwicklung von Ausbildungswegen in Niedersachsen hätten.

Grundsätzlich sei ihr nicht bekannt, dass von DQR 6 und DQR 4 abgewichen werden solle.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) knüpfte an den Hinweis an, dass die Landesregierung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Vertrag mit Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG abgeschlossen habe, der eine Änderung des KiTaG zum 1. August 2020 vorgesehen habe, und betonte, dass das Initiativrecht zur Einreichung entsprechender Gesetzentwürfe durchaus auch bei der Landesregierung liege, und diese sicherlich in der Lage gewesen wäre, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf so frühzeitig zuzuleiten, dass er rechtzeitig hätte verabschiedet werden können. Dies wäre ein gangbarer Weg gewesen, anstatt sich darauf zu verlassen, dass die Fraktionen im Landtag die Verträge, die das Land mit dem Bund abschließe, darauf prüften, ob sie tätig werden müssten, damit das Land die von ihm geschlossenen Verträge einhalten könne.

Auch wenn die Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen auf 2025 verschoben werden, interessiere ihn, welchen Einfluss möglicherweise eine Entscheidung auf Bundesebene, einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz einzuführen, auf den Fachkräftebedarf haben könnte.

Ferner bat der Abgeordnete um nähere Angaben zu dem Zeitplan der Landesregierung für die jetzt anstehende KiTaG-Novelle. Außerdem wollte wissen, ob die Landesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode eine weitere KiTaG-Novelle plane.

RD **Dr. Behrens** (MK) antwortete, was die Frage nach dem Einfluss eines möglicherweise auf Bundesebene im SGB VIII verankerten Rechts-

anspruchs auf Ganztagsbetreuung betreffe, so seien die Diskussionen nach seinem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen. Für den Fall einer Öffnungsklausel für die Länder, wonach der Rechtsanspruch nicht allein durch Horte, sondern auch durch Schulen bedient werden könnte, sei zu verzeichnen, dass Niedersachsen sehr gut und solide aufgestellt sei, was den Ganztagschul-ausbau angehe.

Wegen der Normierung im Rahmen des SGB VIII sei absehbar, dass der Rechtsanspruch die Jugendhilfe betreffen werde. Von daher sei ein Einfluss auf den Fachkräftebedarf zu erwarten. Eine Prognose sei, wie auch bereits 2014 im Zusammenhang mit der Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen, allerdings schwierig. Zunächst einmal müssten die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen abgewartet werden.

Zum Zeitplan legte Frau **Wachenhausen** (MK) dar, wie sie bereits ausgeführt habe, erfolge zurzeit die Normenprüfung durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung nach § 40 GGO. Im Anschluss daran werde eine weitere Ressortbeteiligung durchgeführt. Die Verbandsbeteiligung sei noch für dieses Jahr geplant, sodass das Ministerium mit der Einbringung in den Landtag für das Frühjahr des kommenden Jahres rechne.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) merkte an, er gehe davon aus, dass es in der laufenden Legislaturperiode noch eine weitere KiTaG-Novelle geben werde. Der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU habe er entnommen, dass die Präsenz der dritten Fachkraft in der Krippe an die Öffnungszeit der Einrichtung angepasst und das begonnene Stufenmodell fortgesetzt werden solle. Dies sei in dem zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Zudem sollten 60 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, um den Kommunen die Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen mit Personal zu stärken, die besondere Herausforderungen z. B. durch die Integration zu leisten hätten. Dass dies in dem neuen KiTaG festgeschrieben werden solle, habe er den bisherigen Ausführungen ebenfalls nicht entnommen.

Auch der Fachkraft-Kind-Schlüssel solle in einem Stufenplan verbessert werden. Auch dies finde wohl nicht Eingang in den in Rede stehenden Gesetzentwurf.

Die Inklusion in den Kindertagesstätten solle ausgebaut werden. Auch hierzu stelle sich ihm die

Frage, ob entsprechende gesetzliche Regelungen im Rahmen der KiTaG-Novelle getroffen würden. Insbesondere gehe es ihm hierbei um die Frage, ob für den Besuch eines heilpädagogischen Kindergartens und eines inklusiven Kindergartens in gleichem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten.

Laut Koalitionsvertrag solle ein Modell für die duale Berufsausbildung für Erzieherinnen und Erzieher erarbeitet werden. Auch hierzu habe er in dem Entwurf zur Änderung des Kita-Gesetzes nichts gefunden.

RD **Dr. Behrens** (MK) gab zu bedenken, dass die aktuell in Rede stehenden Änderungen des KiTaG recht umfangreich seien. Da das geltende KiTaG doch bereits stark veraltet sei, gehe es dabei im Grunde um eine Komplettnovelle. Alles Weitere bleibe abzuwarten.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK) legte zur Frage nach Inklusion und heilpädagogischen Kindergärten dar, die heilpädagogischen Kindergärten seien nicht im KiTaG geregelt. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene müsse geschaut werden, welche weiteren Entwicklungen auf den Weg gebracht werden müssten und ob Dinge im Rechtskreis des KiTaG normiert werden müssten. Auch dies sei Gegenstand noch laufender Gespräche.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) wies darauf hin, dass der Ausschuss bei umfangreicheren Gesetzentwürfen in der Regel Anhörungen durchführe. Zudem unterbreite der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bei Gesetzesberatungen regelmäßig Anmerkungen und Formulierungsvorschläge, über die diskutiert werden müsse. Von daher bitte sie darum, dass, wenn die Gesetzesänderung zum 1. August 2021 in Kraft treten solle, der Gesetzentwurf so zeitig vorgelegt werde, dass dem Ausschuss hinreichend Raum für die Beratung zur Verfügung stehe.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Schule pandemiefest machen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6811](#)

*erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020  
federführend: KultA;  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39  
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

sowie

Tagesordnungspunkt 4:

### **Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)

*direkt überwiesen am 20.07.2020  
federführend: KultA;  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39  
Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

### **Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, den Antrag der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/6811 sowie den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 18/7055 zusammen zu behandeln. Er bat die Landesregierung, ihn in den kommenden Sitzungen regelmäßig über den aktuellen Stand des Corona-Pandemiegeschehens im Bereich von Schulen und Kitas zu unterrichten.

Außerdem sprach er sich dafür aus, nach Einsetzung eines „Corona-Ausschusses“ im Niedersächsischen Landtag zu prüfen, inwieweit die Beratung der beiden Anträge dann von diesem Gremium wahrgenommen werden soll.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 5:

### **Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)

*direkt überwiesen am 02.07.2020*

*federführend: KultA;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39*

*Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

### **Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag. Er bat die Landesregierung darum, ihm ihre Stellungnahme zu dem Antrag bereits im Vorfeld schriftlich zukommen zu lassen.

Ferner verständigte er sich darauf, im Anschluss an die Unterrichtung die Frage einer Anhörung zu klären.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

**Geplante Informationsreise des Ausschusses  
in 2021**

Der **Ausschuss** nahm als Termin für die geplante parlamentarische Informationsreise den Oktober 2021, außerhalb der Herbstferien, in Aussicht.

Es soll nunmehr von der ursprünglichen Planung von zwei Reisezielen abgewichen und nur noch ein Reiseziel angestrebt werden. Der Reisezeitraum könnte somit auch verkürzt werden.

\*\*\*